

28

# BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 167/90

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Karl-Heinz E[REDACTED], K[REDACTED]straße, [REDACTED], W[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Gerold E[REDACTED], R[REDACTED] Straße [REDACTED], D[REDACTED], S[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter  
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter Brandes,  
Dr. Hesselberger, Röhricht und Dr. Goette

am 10. Dezember 1990

beschlossen:

Der Antrag, den Wert der Beschwer des Beklagten aus dem  
Urteil des 6. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Bam-  
berg vom 4. Mai 1990 auf mehr als 40.000,-- DM festzu-  
setzen, wird zurückgewiesen.

#### G r ü n d e:

Der Senat hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht,  
daß der Wert der Beschwer des Beklagten über dem vom Beru-  
fungsgericht festgesetzten Betrag von 38.000,-- DM, dem Nenn-  
wert des streitigen Geschäftsanteils, liegt. Das anscheinend  
von dem Kläger als Geschäftsführer der U [REDACTED] GmbH & CO  
KG unterzeichnete Schreiben vom 26. April 1982, wonach "wir"  
noch 10.000.000,-- DM von Frau Martha E [REDACTED] (der Mutter der  
Parteien) zu bekommen haben, reicht nicht zur Darlegung eines  
höheren Wertes der Beschwer aus. Sämtliche aus den Gerichts-  
akten zu entnehmenden objektivierbaren Angaben sprechen da-  
gegen, daß dem Anteil ein höherer innerer Wert zukommt. So  
läßt die einzige bei der Akte befindliche Bilanz der Gesell-

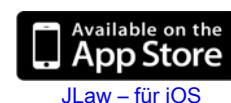
- 3 -

schaft erkennen, daß sie schon bis 1976 infolge eingetretener Verluste einen Teil ihres Stammkapitals verloren hatte (GA II 277). Die von dem Kläger eingereichten, unwidersprochen der Feststellung des gemeinen Wertes der Gesellschaft auf den 1. Januar 1988 dienenden Angaben lassen für die Jahre 1984 und 1986 so hohe Verluste erkennen, daß es sogar naheliegt anzunehmen, der Wert des Anteils läge eher niedriger (GA II 357, 358). Eine ähnliche Einschätzung ergibt sich aus dem Schreiben des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers R. [REDACTED] an den Beklagten vom 6. Mai 1986. Damit stimmt die Feststellung des Streitwertbeschlusses des Oberlandesgerichtes überein, wonach die Gesellschaft über keinen Grundbesitz verfügt, aber in nicht unerheblichem Maße verschuldet ist. Schließlich spricht auch der Umstand, daß der Beklagte nach seinen eigenen Angaben und der bei der Akte befindlichen Urkunden für den Erwerb des Anteils nicht mehr als dessen Nennwert bezahlt hat, dagegen, daß dieser den behaupteten höheren Wert hat. Andernfalls läge mindestens eine gemischte Schenkung vor,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



worauf sich keine der Parteien berufen hat. Wenn das Oberlandesgericht Bamberg und ihm folgend der Senat in dem früheren Rechtsstreit zwischen dem jetzigen Beklagten und der T. H. GmbH den Streitwert höher, nämlich auf 75.000,-- DM festgesetzt haben, so beruht dies offensichtlich darauf, daß den beteiligten Gerichten die oben bezeichneten Umstände seinerzeit überwiegend nicht bekannt waren. Jedenfalls kann daraus für den vorliegenden Prozeß keine Rechtfertigung zur Festsetzung einer höheren Beschwer hergeleitet werden.

Boujong

Stodolkowitz

Brandes

Dr. Goette

Röhricht